

Medieninformation

4/2017

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
25. April 2017

Busunternehmer scheitert vor Oberverwaltungsgericht

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat die Berufung eines Gothaer Busunternehmers gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar nicht zugelassen, mit dem seine Klage gegen den Widerruf und Rückzahlung einer ihm gewährten Zuwendung für die Anschaffung von vier Omnibussen in Höhe von insgesamt 400.000 EUR abgewiesen wurde.

Dem Kläger, der derzeit in anderem Zusammenhang über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Gotha streitet, waren mit verschiedenen Bescheiden im Mai 2013 Zuwendungen aus Landesmitteln für den Erwerb von vier Omnibussen für den Einsatz im Linienverkehr gewährt worden. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2014 widerrief der Freistaat Thüringen diese Zuwendungsbescheide und stellte fest, dass der Kläger die ausgezahlten Subventionen nebst Zinsen zurückzuerstatten habe. Der Kläger habe die Verwendung der ausgezahlten Fördermittel nicht nachgewiesen.

Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Weimar mit Urteil vom 12. Januar 2017 ab. Der angegriffene Widerrufs- und Rückzahlungsbescheid sei rechtmäßig, weil der Kläger mehrere Auflagen der Zuwendungsbescheide nicht erfüllt habe. Der Kläger habe den Verwendungsnachweis dem Beklagten verspätet vorgelegt und der erforderliche Sachbericht sei falsch gewesen. Außerdem habe der Kläger nach Auffassung des Gerichts die zweckrichtige Verwendung der Zuwendungen, nämlich die Inbetriebnahme aller vier Busse für den Linienverkehr ebenso wenig nachgewiesen wie die Zahlung des Kaufpreises an den Bushersteller.

Der Kläger hat dagegen die Zulassung der Berufung beim Thüringer Oberverwaltungsgericht beantragt. Dieser Antrag, über den der zuständige 3. Senat ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren zu entscheiden hatte, blieb ohne Erfolg. Die Einwände des Klägers gäben keinen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils. So habe er entscheidungstragende Ausführungen des Verwaltungsgerichts wie zur Nachweispflicht gefahrener Linienkilometer oder zu den Nachweisen der rechtzeitigen Inbetriebnahme und der Zahlungen an den Bushersteller nicht oder nur unzureichend angegriffen.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar. Damit ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar rechtskräftig.

ThürOVG, Beschluss vom 30. März 2017 - 3 ZKO 187/17 -

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de